

Bearbeitung:

Version	Änderung	Bearbeiter
0.9	Erstentwurf	Andreas Stuff
0.9.1	Ergänzung § 3 III: nach Zustimmung der Vertretungskörperschaften neu eingefügt	Andreas Stuff
0.9.2	Diverse Überarbeitungen gemäß gemeinsamer Besprechung am 18.1.2017 sowie Rücksprache Kommunalaufsicht vom 19.1.2017	Andreas Stuff
0.9.3	Änderungsvorschläge Herr Schuhmann vom 23.1.2017 eingearbeitet	Andreas Stuff
0.9.4	Änderungen durch Stellungnahme HSGB und gemeinsamer Besprechung am 8.2.2017, insbesondere: § 3 aktualisiert (Abs. 2 sowie Anlage 2 (ab 0.9.8: Anlage 3) erarbeitet von Frau Rühl und Herrn Schuhmann), § 8+9 Anregungen Kommunalaufsicht übernommen, § 11 I ergänzt (weitere Vorstandsmitglieder), § 12 vollständig neu formuliert in Anlehnung an Satzung des Abwasserverbandes Lauter-Wetter, § 16 I Klarstellung des Verbandsvorsitzenden, § 24 Beendigung der Mitgliedschaft angepasst (Verweis auf gesetzliche Regelung)	Andreas Stuff
0.9.5	Geändert § 3 Abs.2, § 6 Abs.1 , § 11 Abs.1 sowie Anlage 1: Festlegung der zeitlichen Umsetzung	Karl-Heinz Weicker
0.9.6	Änderungen aufgrund der 2. Sitzung der interkommunalen Arbeitsgruppe „Verwaltungsverband Laubach – Lich“ am 01.06.2017	Timo Schuhmann
0.9.7	Einpassung Namen gem. Beschluss interkommunale Arbeitsgruppe vom 26.06.2017	Timo Schuhmann
0.9.8	Änderungen entsprechend Stellungnahme sowie Besprechung mit Kommunalaufsicht am 1.9.2017	Andreas Stuff / Frank Arnold / Timo Schuhmann
0.9.9	Zitiergebot entsprechend Vorgabe Kommunalaufsicht aufgenommen	Andreas Stuff

Satzungsentwurf des Gemeindeverwaltungsverbandes (GemVwV) „Städteservice Laubach - Lich“

Auf Grund der §§ 5, 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005, GVBl. I Seite 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015, GVBl. I Seite 618 und der §§ 9, 30 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, GVBl. I S. 307, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015, GVBl. I S. 618, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt xxxxxxxxxx am und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt yyyyyyyyyyyy am folgende Satzung zur Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes erlassen:

Präambel

Die Städte Laubach und Lich vereinbaren mit dieser Verbandssatzung die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes (GemVwV). Maßgeblich ist das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung.

Ziel ist es, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit kommunale Aufgaben künftig ganz oder teilweise gemeinsam zu erledigen, ohne jedoch die Eigenständigkeit als Kommunen aufzugeben. Die Kommunen haben insbesondere die Erwartung, durch die Zusammenarbeit Ressourcen zu sparen und ihre Aufgaben effizienter und effektiver erledigen zu können.

Der Gemeindeverwaltungsverband verfolgt nachhaltig das Ziel, kommunale Aufgaben unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels gemeinschaftlich auszuführen und damit Synergieeffekte zu nutzen, Kosten einzusparen und den Service für die Einwohnerinnen und Einwohner in den beteiligten Kommunen dauerhaft sicherzustellen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Mitglieder, Räumlicher Wirkungsbereich

1. Verbandsmitglieder sind die Städte Laubach und Lich. Dem GemVwV können weitere Kommunen beitreten.
2. Der räumliche Wirkungskreis des GemVwV'es (Verbandsgebiet) umfasst die Gebiete der in Absatz 1 genannten Kommunen.

§ 2 Name, Sitz, Rechtsform, Aufsicht

1. Der GemVwV führt den Namen „Städtesservice Laubach - Lich“. Er hat seinen Sitz gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 KGG i.V.m. § 30 Abs. 2 KGG in der Stadtverwaltung Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich.
2. Aufsichtsbehörde des GemVwV'es ist der Landrat / die Landrätin des Landkreises Gießen als Behörde der allgemeinen Landesverwaltung; abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
3. Der GemVwV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich durch seine Organe.

§ 3 Ziele, Aufgaben, Befugnisse

1. Der GemVwV hat die Aufgabe, kommunale Leistungen zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen und den Service für die Einwohner der beteiligten Kommunen dauerhaft sicherzustellen. Die Mitgliedskommunen übertragen dem GemVwV im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften die verwaltungsmäßige Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsmitglieder stimmen überein, dass sich die Aufgabenübertragung lediglich auf die Aufgabendurchführung (verwaltungsmäßiger Vollzug) erstreckt und dass eine Zuständigkeitsverlagerung im Sinne einer Aufgabendelegation damit nicht verbunden ist.
2. Zu den übertragenen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, sofern keine gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen, die nachfolgenden Aufgabenbereiche:
 - Unterstützung und Betreuung der städtischen Gremien
 - Aufgaben der Verwaltungssteuerung, Beschaffungen, Datenschutz, Serviceleistungen für die Verwaltung
 - Organisatorische Dienstleistungen – EDV
 - Personalbewirtschaftung und Personalsteuerung
 - Statistik und Wahlen
 - Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Überwachung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs und Verkehrslenkung
 - Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht
 - Soziale Hilfen und Aufgaben der Seniorenarbeit
 - Ferienspiele und Allgemeine Jugendarbeit, Bereitstellung und Betrieb von Jugendzentren/Jugendräumen
 - Städtebauliche Planung und Entwicklung
 - Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Beseitigung und Verwertung von Abfällen
 - Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Verkehrswegen und -anlagen, Straßenreinigung und Winterdienst, Bereitstellung von Parkplätzen, Förderung ÖPNV
 - Anlage, Unterhaltung, Planung und Bau von Grün- und Freizeitanlagen und Spielplätzen
 - Öffentliche Gewässer und wasserbauliche Anlagen

- Friedhofs- und Bestattungswesen
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Förderung der Landwirtschaft
- Kommunaler Umweltschutz
- Planung, Bau und Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen
- Betrieb eines Baubetriebshofes
- Bereitstellung und Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen
- Aufgaben der Finanz- und Steuerverwaltung und Controlling
- Angelegenheiten des Kassen- und Rechnungswesens, Vollstreckungswesen
- Grundstücksverkehr, Liegenschafts- und Gebäudemanagement, Wohnungsbauförderung und Wohnraumversorgung

Die angestrebte zeitliche Umsetzung ergibt sich aus der **Anlage 1**.

3. Neben den in Absatz 2 aufgeführten Aufgabenbereichen ist beabsichtigt, die nach **Anlage 2** aufgeführten Aufgaben nach Prüfung zu übertragen.
4. Der GemVwV kann mit Zustimmung der jeweiligen Vertretungskörperschaften Aufgaben Dritter übernehmen.

II Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des GemVwV'es sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand

Verbandsversammlung

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung / Zuständigkeit

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des GemVwV'es. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des GemVwV'es und die ihr durch das KGG und die Satzung des GemVwV'es zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- b. die Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben,
- c. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung sonstiger den GemVwV betreffender Rechtsnormen,
- d. die Festlegung von Grundsätzen, nach denen die Aufgaben des GemVwV'es nach § 3 wahrgenommen werden sollen,
- e. den Erlass der Haushaltssatzung, ihrer Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogramms des Verbandes,
- f. die Festsetzung der Verbandsumlage,

- g. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen des Verbandes nach § 51 Nr. 5, 8, 9 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
- h. die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse,
- i. die Auflösung des Verbandes.

§ 6 Zusammensetzung, Stimmrecht

1. Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils 6 ehrenamtlich tätigen Vertretern aus den Vertretungskörperschaften der Mitgliedskommunen, die im Falle ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden.
2. Die Vertreter und Stellvertreter eines Verbandsmitglieds werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer von deren Wahlzeit gewählt und dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich benannt. Mit dem Verlust des Wahlrechts oder der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Im Falle eines Ausscheidens eines Vertreters rückt dessen gewählte/r Vertreter/in als ordentliches Mitglied nach.
3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 7 Rechtsstellung der Verbandsvertreter

1. Die Verbandsvertreter sind ehrenamtlich tätig.
2. Für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen gelten die Regelungen der HGO entsprechend in Verbindung mit der Entschädigungssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes.
3. Bedienstete des GemVwV'es sowie der Mitgliedskommunen (einschließlich deren Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen) können nicht Vertreter oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung sein.
4. Die Verbandsvertreter sind zu gewissenhafter Amtserfüllung und zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 8 Vorsitzender, Einberufung

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des GemVwV'es aus ihrer Mitte für die Dauer **von 2 Jahren** einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine/n erste/n sowie eine/n zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin. Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch den Bürgermeister der Stadt Laubach eingeladen. **Der Vorsitz wechselt im 2-jährigen Rhythmus zwischen den Mitgliedskommunen.** Zu dieser Sitzung lädt der/die Vorsitzende des

Verbandsvorstandes ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

2. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter/in zusammen. Die Einladung muss Tagungsort und –zeit und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Des Weiteren ist die Sitzung der Verbandsversammlung mit Angabe des Tagungsortes, -zeit und Tagesordnung rechtzeitig in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Mitgliedskommunen öffentlich bekanntzumachen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frist auf drei Tage verkürzen.
3. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Kalenderjahr durch schriftliche Einladung ein. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder ein Verbandsmitglied unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden (entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGO).
4. Zur konstituierenden Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit lädt der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes ein und leitet diese bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 9 Sitzungen

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Hierzu sind die Vorschriften der HGO entsprechend anzuwenden.
2. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
3. Der/die Vorsitzende oder die Versammlung können sachkundige Personen einladen.
4. Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und nimmt an ihnen teil.
5. Die Verbandsvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
6. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein/e Verbandsvertreter/in mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.

Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

7. Ein/e Verbandsvertreter/in, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.
8. Die Verbandsvertreter und der Verbandsvorstand können Anträge in die Verbandsversammlung einbringen.
9. Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
10. Anträge sind schriftlich und von der/dem Antragsteller/in unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Verbandsvorstandes. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder/jedem Verbandsvertreter zugeleitet.
11. Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
12. Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.
13. Die Redezeit für den einzelnen Beitrag des/der Verbandsvertreters beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.
14. Die Verbandsversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist, so viele Mitglieder vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfällt und jedes Verbandsmitglied durch mindestens einen Vertreter vertreten ist; im Übrigen gilt § 53 HGO entsprechend.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Anzahl von Verbandsvertretern der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über die:
 - a. Änderung der Verbandsaufgabe,
 - b. Änderung des Umlageschlüssels und der Überschussbeteiligung,
 - c. Aufnahme und Ausscheiden neuer Verbandsmitglieder,
 - d. Änderung der Verbandssatzung
 - e. Auflösung des GemVwV'es,

Diese Beschlüsse der vorgenannten Punkte bedürfen ergänzend hierzu der Zustimmung durch die Vertretungskörperschaften der Mitgliedskommunen des GemVwV'es.

5. Für Wahlen sind die Regelungen der HGO entsprechend anzuwenden.

Verbandsvorstand

§ 11 Zusammensetzung, Stimmrecht

1. Der Vorstand des GemVwV'es besteht aus den Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen und je 2 weiteren Mitglied/ern des Gemeindevorstandes/Magistrats der Mitgliedskommunen. Die Bürgermeister/Bürgermeisterin/nen werden im Verhinderungsfall von ihrem Vertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder werden im Verhinderungsfall von einem persönlichen Vertreter, welcher ebenfalls Mitglied des Gemeindevorstandes/Magistrats der jeweiligen Mitgliedskommunen sein muss, vertreten. Diese werden vom jeweiligen Gemeindevorstand / Magistrat benannt.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Vorsitzender, Stellvertreter, Amtszeit

1. Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.
2. Gewählt wird schriftlich und aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten hat, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheit nicht mit. Falls kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, kann offen abgestimmt werden.
3. Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden/Städte gewählt.

4. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 bis 3 Ersatz zu wählen.
5. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bis zu 6 Monate die Amtsgeschäfte weiterführen, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten.
6. Für die Entschädigung der Vorstandsmitglieder gelten die Regelungen der HGO entsprechend in Verbindung mit der Entschädigungssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in leitet die Sitzung des Vorstandes und beruft diese schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verwaltungsgeschäfte erfordern. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Die Ladungsfrist kann, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt, abgekürzt werden; die Ladung muss aber spätestens am Tage vor der Sitzung zugegangen sein. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes/der Verhandlungsgegenstände verlangt.
2. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der HGO entsprechend (§ 68 Abs. 1 HGO).
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind einstimmig zu fassen.
4. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten.
5. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
6. Die Regelungen des § 9 Absätze 5 – 12 sind entsprechend anzuwenden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des GemVwV'es, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Satzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung, ihrer Nachträge und des Entwurfs des Investitionsprogramms,
 - b. Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an die Verbandsversammlung nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,

- c. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten/Auszubildenden des GemVwV'es gem. des jeweils gültigen Stellenplans sowie Erlass einer Dienstordnung,
 - d. Vorbereitung der Änderung, Ergänzung und Aufhebung dieser Satzung und sonstiger Rechtsnormen des Verbandes,
 - e. Erstellung des Tätigkeitsberichts über das vergangene Geschäftsjahr mit Bekanntgabe in der Verbandsversammlung.
2. Dem Verbandsvorstand können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist. Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinen/ihren Stellvertretern, und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des GemVwV'es, oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften, übertragen.
3. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
4. Der Verbandsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Begleitung von neuen Projekten Kommissionen bilden.

§ 15 Regelung der Zuständigkeit

1. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Verbandsvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
2. Jedes Vorstandsmitglied bereitet für seinen Geschäftsbereich die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

§ 16 Außenvertretung

1. Der Verbandsvorstand vertritt den GemVwV. Erklärungen des Verbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorsitzende/n des Verbandsvorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben.
2. Erklärungen, durch die der GemVwV verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnet sind.
3. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den GemVwV von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form vom Absatz 2 erteilt ist.

§ 17 Niederschriften

1. Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.
2. Jedem Verbandsmitglied, jedem Verbandsvorstand sowie Vorstandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift der Verbandsversammlung zu übersenden.
3. Niederschriften der Sitzungen des Verbandsvorstandes sind den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu übersenden.
4. Die Versendung der Niederschrift erfolgt auf elektronischem Weg.
5. Die Niederschrift liegt spätestens ab dem 14ten Tage nach der jeweiligen Sitzung für die Dauer einer Woche im Vorzimmer des Bürgermeisters im Rathaus Lich zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen die Richtigkeit der jeweiligen Niederschrift können bei Sitzungen der Verbandsversammlung durch Verbandsvertreter sowie Vertreter des Verbandsvorstandes, bei Sitzungen des Verbandsvorstandes durch deren Mitglieder innerhalb einer Woche nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erhoben werden.
6. Der/die Schriftführer/in wird vom jeweiligen Organ gewählt. Zu Schriftführern können Vertreter des jeweiligen Gremiums sowie Bedienstete des Gemeindeverwaltungsverbandes oder der Mitgliedskommunen gewählt werden.

III. Geschäfts-, Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18 Dienstkräfte des Verwaltungsverbandes

1. Der GemVwV führt seine Aufgaben mit seinen Bediensteten und Verwaltungseinrichtungen durch. Der Verband kann seine Aufgaben auch mit Bediensteten der Mitgliedskommunen wahrnehmen und im Rahmen seiner Aufgabendurchführung auch die Verwaltungseinrichtungen der Mitgliedskommunen nutzen.
2. Der GemVwV darf hauptamtliche Beamte anstellen. Die für die Hessischen Beamten geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des GemVwV'es gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, insbesondere der Sechste Teil der HGO nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 KGG, die Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Gemeindekassenverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 20 Finanzbedarf, Umlage, Stammeinlage

1. Der GemVwV hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und

Beiträge auszuschöpfen. Die Verbandsgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

2. Die Abgabenerhebung und Einnahmebeschaffung in den übertragenen Aufgabenbereichen erfolgt durch den Gemeindeverwaltungsverband durch die Vorgaben und im Namen der einzelnen Verbandsgemeinden.
3. Der GemVwV stellt den Dritten nach § 3 Absatz 4 die von ihm erbrachten tatsächlichen Leistungen in Rechnung.
4. Zur Deckung des Verwaltungsaufwands und bei Anschaffungen von Anlagevermögen erhebt der Verband eine Umlage. Die Umlagegrundlage erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 1. 50 % der Aufwendungen des Verbandes werden im Umlageschlüssel gleichmäßig auf die Mitglieder verteilt werden
 2. Die restlichen 50 % der Aufwendungen werden anhand der vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 31.12. des Vorjahres veröffentlichten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze) auf die Mitglieder aufgeteilt
5. Die Festlegung weiterer Aufgaben, die nicht Gegenstand der Umlageberechnung sind, bleibt vorbehalten. Für diese Aufgaben stellt der GemVwV den Mitgliedskommunen den tatsächlichen anteiligen Personalaufwand für die Aufgabenerfüllung in Rechnung.
6. Soweit nach dem Ergebnis der Jahresrechnung die Einnahmen des GemVwV seinen notwendigen Finanzbedarf übersteigen, führt er diese Überschüsse an seine Verbandsmitglieder ab. Jedes Verbandsmitglied erhält den Anteil am Überschuss, der dem vereinbarten Umlageschlüssel entspricht. Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Monate nach endgültiger Anerkennung der Jahresrechnung.
7. Die Höhe der jährlichen Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist in gleichen monatlichen Raten zu entrichten, die jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig sind.
8. Von jeder Mitgliedskommune ist eine Stammeinlage in Höhe von 200.000 € beim GemVwV einzuzahlen.

§ 21 Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres legt der Vorstand den Jahresabschluss der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beratung des Jahresabschlusses und zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes vor.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Verhalten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder vereinbaren und verpflichten sich, Loyalität gegenüber dem Verband und dessen Zweck zu wahren.

§ 23 Ende der Mitgliedschaft im Gemeindeverwaltungsverband

1. Die Regelungen des § 21 KGG sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden (**Anlage 3**).

§ 24 Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes

1. Bei Auflösung des GemVwV'es findet eine Abwicklung statt.
2. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert des Anteils der anderen Verbandsmitglieder an diesen Verbandsanlagen zu übernehmen.
3. Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlegungsschlüssel im Sinne des § 20 Abs. 6 zu verteilen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KGG.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Satzung des GemVwV'es, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden mit dem gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde in den Bekanntmachungsorganen der Mitgliedskommunen nach Maßgabe von deren Hauptsatzung bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Bekanntmachungsorgan erscheint.
2. Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die Auslegung vorgeschrieben ist, wie beispielsweise Karten, Pläne und Zeichnungen sowie die damit verbundenen Erläuterungen, werden für die Dauer von zwei Wochen in den Stadtverwaltungen der Mitgliedskommunen öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt während der Öffnungszeiten in dem Verwaltungsgebäude jeder Mitgliedskommune.
3. Vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

4. Die Bürgermeister/innen der Mitgliedskommunen sind ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den GemVwV öffentlich bekannt zu machen.

§ 26 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 27 Entstehen des Verbandes, Beginn der Verbandstätigkeit

Der GemVwV entsteht an dem auf die öffentliche Bekanntmachung der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehenen Verbandssatzung. folgenden Tag.

Sollte der Verband zum Zeitpunkt seines Entstehens noch nicht arbeitsfähig sein, verbleibt es bis zum Zeitpunkt der Herstellung der Arbeitsfähigkeit bei der Handlungsbefugnis der Mitgliedskommunen. In diesem Fall stellt der Verbandsvorstand die Arbeitsfähigkeit des Verbandes fest und teilt den Mitgliedskommunen den Zeitpunkt des Beginns der Aufgabenwahrnehmung durch den Verband mit.

Laubach, den

Für die Stadt Laubach:

Lich, den

Für die Stadt Lich:

Klug

(Bürgermeister)

Klein

(Bürgermeister)

Hanak
(Erste Stadträtin)

Kröger
(Erste Stadträtin)

Anlage 1 (zeitliche Umsetzung):

Übertragene Dienstleistung	Zeitpunkt
Unterstützung und Betreuung der städtischen Gremien	01.01.2020
Aufgaben der Verwaltungssteuerung, Beschaffungen, Datenschutz, Serviceleistungen für die Verwaltung	01.01.2019
Organisatorische Dienstleistungen – EDV	01.01.2019
Personalbewirtschaftung und Personalsteuerung	01.01.2019
Statistik und Wahlen	01.01.2019
Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	01.01.2020
Überwachung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs und Verkehrslenkung	01.01.2020
Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht	01.01.2020
Soziale Hilfen und Aufgaben der Seniorenarbeit	01.01.2020
Ferienspiele und Allgemeine Jugendarbeit, Bereitstellung und Betrieb von Jugendzentren/Jugendräumen	01.01.2020
Städtebauliche Planung und Entwicklung	01.01.2021
Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	01.01.2021
Beseitigung und Verwertung von Abfällen	01.01.2021
Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Verkehrswegen und -anlagen, Straßenreinigung und Winterdienst, Bereitstellung von Parkplätzen, Förderung ÖPNV	01.01.2021
Anlage, Unterhaltung, Planung und Bau von Grün- und Freizeitanlagen und Spielplätzen	01.01.2021
Öffentliche Gewässer und wasserbauliche Anlagen	01.01.2021
Friedhofs- und Bestattungswesen	01.01.2020
Naturschutz und Landschaftspflege	01.01.2021
Förderung der Landwirtschaft	01.01.2021
Kommunaler Umweltschutz	01.01.2021
Planung, Bau und Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	01.01.2021
Betrieb eines Baubetriebshofes	01.01.2022
Bereitstellung und Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen	01.01.2021
Aufgaben der Finanz- und Steuerverwaltung und Controlling	01.01.2019
Angelegenheiten des Kassen- und Rechnungswesens, Vollstreckung	01.01.2019
Grundstücksverkehr, Liegenschafts- und Gebäudemanagement, Wohnungsbauförderung und Wohnraumversorgung	01.01.2019

Anlage 2:

Zu prüfende Dienstleistung	Zeitpunkt
Melde-, Pass- und Ausweisangelegenheiten & Bürgerservice	Wird noch geprüft
Aufgaben des Brandschutzes & Rettungsdienst, Katastrophenschutz	Wird noch geprüft
Heimat- und sonstige Kulturpflege	Wird noch geprüft
Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Tagespflege	Wird noch geprüft
Betrieb und Förderung von Sporteinrichtungen und Sportvereinen	Wird noch geprüft
Betrieb und Förderung von Bädern	Wird noch geprüft
Betrieb und Unterhaltung von Waldfriedhöfen	Wird noch geprüft
Betreuung und Unterstützung von Forstbetrieben	Wird noch geprüft
Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Märkte	Wird noch geprüft
Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Wird noch geprüft

Anlage 3:**§ 21 KGG – Verfahren**

(1) Die durch den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen, soweit in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Notwendigkeit der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder vorschreiben. Der Beschluss über den Beitritt oder das Ausscheiden setzt einen Antrag des Beteiligten voraus; dies gilt nicht für das Ausscheiden, wenn die Verbandssatzung einen Ausschluss vorsieht und die in ihr bestimmten Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann ungeachtet der Voraussetzungen des Abs. 1 seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Im Falle einer mindestens zwanzigjährigen Mitgliedschaft in einem Zweckverband mit Aufgaben, die überwiegend nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, kann ein Verbandsmitglied ordentlich mit einjähriger Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären.

(3) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes, zum Ausscheiden oder zur Kündigung eines Verbandsmitglieds aus wichtigem Grund mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung des Zweckverbandes, das Ausscheiden oder die Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die durch die Auflösung, das Ausscheiden oder die Kündigung bedingten Verhältnisse aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

(4) Ein Pflichtverband bedarf für jede Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde. Die Beteiligten können einen Pflichtverband nicht von sich aus auflösen. Sind die Gründe für die Bildung eines Pflichtverbandes weggefallen, kann die obere Aufsichtsbehörde dies gegenüber dem Pflichtverband erklären. Der Pflichtverband besteht in diesem Falle als Freiverband weiter. Innerhalb von sechs Monaten kann jedes Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Zweckverband erklären.

(5) Für Änderungen der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund gelten § 10 Abs. 1 Satz 2 , Abs. 2 und § 11 sinngemäß.